

Amtsblatt der Gemeinde Petersberg



Nr. 4

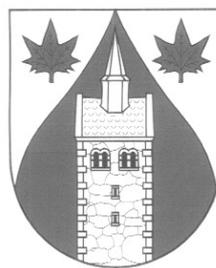
5. April 2023

Jahrgang 32

mit den Ortschaften



Brachstedt



Gutenberg



Krosigk



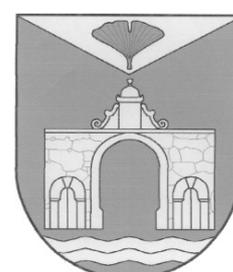
Kütten



Morl



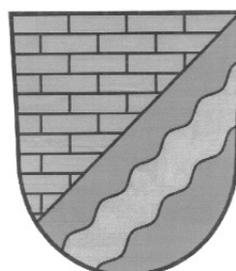
Nehlitz



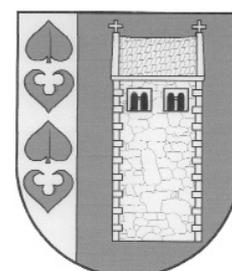
Ostrau



Petersberg



Sennewitz



Teicha



Wallwitz

Gemeinde Petersberg

alle Ortschaften

Amtlicher Teil

Sehr geehrte Petersbergerinnen und Petersberger, sehr geehrte Interessierte,

das Osterfest steht vor der Tür. Ein Anlass sich mit der Familie und mit Freunden zu treffen. Vielleicht das jeweilige Osterfeuer im Ort zu besuchen oder einen Ausflug zum Tierpark Petersberg oder zum Schlosspark Ostrau zu unternehmen. Für die Christen zählen die Osterfeiertage zu den wichtigsten innerhalb ihres Glaubens und geben den Anlass, Messen und Gottesdienste zu feiern.

Wir alle können es um uns herum bereits sehen. Die Bäume tragen die ersten Knospen, kleine Blätter bilden sich aus. Blumen beginnen zu blühen und die Singvögel erzählen vom Neubeginn. All das verkörpert auch das Osterfest, das ebenso von der Wiedergeburt des Sohnes Gottes erzählt.

Dieser Neubeginn steht auch uns als Gemeinde in jedem Jahr bevor. Wichtige Entscheidungen sind zu treffen. Entscheidungen, die das Leben in der Gemeinde und für die Bürgerinnen und Bürger beeinflussen. Große Themen, die uns in den nächsten Monaten begleiten werden, sind die Vorprüfungen für einen Energiepark und die Errichtung eines Nahwärmenetzes, weiteres engagiertes Personal für die vielen Aufgaben zu finden und natürlich die Fertigstellung des Umbaus der ehemaligen Sekundarschule zur Grundschule, Kita und Hort in der Ortschaft Ostrau.

Die Natur und ihre Lebenskraft beeinflusst uns, das Melanin in unserem Körper gewinnt mit jedem Sonnenstrahl mehr die Oberhand und unser Organismus strebt nach Tatendrang. Diese Bewegung setzen wir nicht nur in unseren Gärten um. Bei den Vereinen laufen die Jahresvorbereitungen. Die ersten Feste, unsere Osterfeuer in vielen Ortsteilen, zeugen davon. Wenn die Feuerwehren, Heimat- und Kulturvereine zum gemütlichen Beisammensein rufen, dann tun sie dies aus einer alten Tradition heraus. Mit den Osterfeuern soll der Winter vertrieben werden. Die Wärme des Feuers soll Platz machen für die Saat und eine reiche Ernte. Vom reinigenden Feuer können wir uns inspirieren lassen. Unsere Ortschaften, ja unsere Gemeinde, lebt von ihrer Außenwirkung, von der Natur und dem was wir unseren Gästen und Bürgern zu bieten haben.

Deshalb mein ganz persönlicher Aufruf an Sie liebe Bürger: Nutzen Sie den aufkeimenden Tatendrang des Frühjahres und beteiligen Sie sich daran, unsere Ortschaften noch schöner, noch bunter und damit lebendiger zu machen. Schauen Sie nicht weg, wenn Sie irgendwo Unrat liegen oder zu hohe Triebe sehen. Schreiten Sie zur Tat. Beteiligen Sie sich am Frühjahrsputz auch außerhalb des Gartens. Vielleicht finden Sie dabei ja ganz nebenbei auch noch einige Ostergeschenke in Form seltener Blumen, Insekten oder größerer Tiere. Die Natur hat uns so viel Schönes zu bieten. Wir müssen es nur für uns entdecken und lebendig halten.

Das wäre mein Wunsch zu Ostern und für die Zukunft. Wir helfen damit nicht nur uns glücklich zu machen, sondern unseren Kindern, das erleben zu können, was wir schon erleben durften.

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern, allen Angestellten, allen Partnern und Unternehmen, allen Mitgliedern unserer ortsansässigen Vereine und Feuerwehren sowie den kommunalen Mandatsträgern ein frohes, gesegnetes Osterfest und ruhige sowie erholsame Stunden. Den Kindern wünsche ich viel Spaß beim Suchen der Ostereier und viel Freude beim Besuch der Osterfeuer unserer Gemeinde Petersberg.

Mit herzlichen Grüßen

Ronny Krimm
Bürgermeister
Gemeinde Petersberg

Richtigstellung:

In meinem Bericht im Amtsblatt vom 3. März 2023 hat sich ein Fehler eingeschlichen.

Die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges für die Ortsfeuerwehr Morl ist für das **Jahr 2024** vorgesehen.

Ankündigung Sitzungstermine April

- Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 17.04.2023 im Saal der Gemeindeverwaltung Petersberg
- Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2023 im Saal der Gemeindeverwaltung Petersberg
- Sitzung Kultur- und Sozialausschuss am 28.04.2023 im Saal der Gemeindeverwaltung Petersberg

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: https://www.gemeinde-petersberg.de/de/bekanntmachungen_und_ausschreibungen.html

Der Bürgermeister gibt nachfolgende Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 13.03.2023 bekannt:

Beschlusnummer: BA BV 26/03/23

Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses – Krosigk

Beschlusnummer: BA BV 27/03/23

Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses - Sennewitz

Beschlusnummer: BA BV 28/03/23

Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses - Teicha

Beschlusnummer: BA BV 29/03/23

Bauantrag: Anbau einer Terrassenüberdachung - Sennewitz

Beschlusnummer: BA BV 30/03/23

Bauantrag: Neubau einer Garage mit 4 Einstellplätzen – Sennewitz

Beschlusnummer: BA BV 25/03/23

Grundstücksverkauf OT Sennewitz

Der Bürgermeister gibt nachfolgende Beschlüsse des Gemeinderates vom 15.03.2023 bekannt:

Beschlusnummer: 31.03/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg beschließt die Aufhebung des Beschlusses mit der Nummer 138/12/21 vom 15.12.2021 (Abschluss städtebaulicher Vertrag zur Förderung der Planung und zum Vollzug des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „GutAlaune“ - B-Plan 003/2019), da sich wesentliche Bestandteile des Vertrages geändert haben.

Beschlusnummer: 32/03/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg beschließt die Unterzeichnung des städtebaulichen Vertrages zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 003/2019 „Gut Alaune“ im OT Morl mit dem Vorhabenträger GutAlaune e.V., Alaune 9, 06193 Petersberg durch den Bürgermeister Herrn Ronny Krimm.

Beschlusnummer: 33/03/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg beschließt die Abwägung der zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Räthern“ in Teicha von den Behörden, sonstigen Trägern öffentl. Belange sowie den Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen. Das Abwägungsergebnis ist in die Plandokumentation des B-Plans, bestehend aus Planzeich-

nung, textlichen Festsetzungen und Begründung, einzustellen. Die Behörden, sonstigen TÖB sowie die Öffentlichkeit und die Nachbargemeinden, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, sind vom Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.

Beschlusnummer: 34/03/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg beschließt die Billigung und Auslegung des 3. Entwurfs des Bebauungsplanes „Räthern“ in Teicha, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Anlagen in der vorliegenden Fassung. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Überwachung nach § 4c BauGB wird abgesehen. Der 3. Entwurf soll gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Öffentlichkeit mit einer verkürzten Zeitdauer vorgestellt werden. Parallel dazu sind gleichzeitig die von der Überarbeitung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu unterrichten und zur Abgabe einer Stellungnahme, aber nur zu den überarbeiteten Teilen aufzufordern.

Beschlusnummer: 35/03/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg beschließt wie folgt:

1. Für das Plangebiet „Neuenhäuser“ im Ortsteil Krosigk soll eine Entwicklungsatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB aufgestellt werden.
2. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 243, 245 und 248 der Flur 11 der Gemarkung Krosigk und ist in der Anlage 2 dargestellt.
3. Mit der Entwicklungsatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbebauung entsprechend dem Gebietscharakter aufgestellt werden.
4. Bei der Aufstellung der Entwicklungsatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB anzuwenden.
5. Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
6. Die anfallenden Kosten des Planverfahrens sowie eventuell aufkommende Folgekosten sind vom Vorhabenträger zu tragen. Dazu ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
7. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB.

Beschlusnummer: 36/03/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg beschließt die Billigung und Auslegung des Entwurfs der Entwicklungsatzung „Neuenhäuser“ im OT Krosigk, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Anlagen in der vorliegenden Fassung. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Überwachung nach § 4c BauGB wird abgesehen. Der Entwurf soll gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Während der Auslegung sind gleichzeitig die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB zu unterrichten und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Beschlusnummer: 39/03/23

Die Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt hat zu Jahresbeginn in der neuen Rechtsform

als Verein die Arbeit von Bernburg (Saale) aus aufgenommen. Der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg beschließt die Beauftragung des Bürgermeisters, die Überführung der bestehenden Mitgliedschaft von der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt in die Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt e.V. zu beantragen.

Beschlusnummer: 40/03/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg beschließt die Alternativprüfung im Rahmen des Bürgerenergieparks auf dem Gemeindegebiet für die PV-Flächen (Solaranlagen) durchzuführen.

Beschlusnummer: 37/03/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg beschließt die Beschaffung von neuen Möbeln für die Grundschule und die Kita in Ostrau von der Firma Bürotec GmbH laut Angebot. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt den Vertrag zu schließen.

Beschlusnummer: 38/03/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg beschließt den Auftrag – „Errichtung einer Buswendeschleife inkl. Doppelbus-haltestelle“, OT Ostrau an die Firma HTS Baugesellschaft mbH mit Sitz in Gröbzig zu vergeben.

Schiedspersonen gesucht

Das Schiedsstellengesetz sieht vor, dass jede Gemeinde zur Durchführung von Schlichtungsverfahren eine oder mehrere Schiedsstellen einzurichten und zu unterhalten hat.

Im Jahr 1996 ist auch in der Gemeinde Petersberg eine Schiedsstelle eingerichtet worden, die für die außergerichtliche Streitschlichtung zuständig ist.

Die Aufgaben der Schiedsstellen werden von den Schiedsfrauen und Schiedsmännern wahrgenommen. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden vom Gemeinderat jeweils für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt und sodann in ihr Amt von dem Präsidenten des Amtsgerichtes berufen.

Die Schiedsstellentätigkeit unterliegt der Dienstaufsicht des Amtsgerichtes. Die Sachkosten werden von der Gemeinde Petersberg getragen.

Die Amtszeit der im Jahr 2018 gewählten Schiedspersonen läuft aus. Aus diesem Grund müssen die Schiedsfrauen und Schiedsmänner für die neue Amtsperiode gewählt werden.

Wer an einer ehrenamtlichen Schiedsstellentätigkeit in der Gemeinde Petersberg Interesse hat, älter als 25 Jahre und Bürgerin oder Bürger der Gemeinde Petersberg ist, kann sich dafür bis zum 04.05.2023 schriftlich unter folgender Anschrift bewerben:

Gemeinde Petersberg
Frau Eisner
Götschetalstraße 15
06193 Petersberg

Die schriftliche Bewerbung sollte folgende Angaben enthalten:

- den Namen und Vornamen
- die Adresse
- das Geburtsdatum
- den Beruf bzw. ausgeübte Tätigkeit

Bei Fragen steht Ihnen Frau Eisner gerne persönlich per E-Mail unter g.eisner@gemeinde-petersberg.de sowie unter der Tel.-Nr. 034606/253220 zur Verfügung.

Krimm
Bürgermeister

Schöffen gesucht

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden in unserer Gemeinde mindestens 13 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Halle /Saale und Landgericht Halle / Saale als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Gemeindevertretung und der Jugendhilfeausschuss des Landkreises schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 1.1.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen, wie in der Anklage behauptet, ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen über besondere Erfahrung in der Jugendernziehung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht

übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das **Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen** (gegen Erwachsene) **bis zum 19.05.2023** bei der Gemeinde Petersberg, Hauptamt, Götschetalstraße 15, 06193 Petersberg Tel.: 034606 253220 / E-Mail: info@gemeinde-petersberg.de.

Ein Formular kann von der Internetseite der Gemeinde www.gemeinde-petersberg.de oder www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Krimm
Bürgermeister

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Petersberg

Di.: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Do.: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Fr.: 9.00 bis 12.00 Uhr

IMPRESSUM

Amtsblatt der Gemeinde Petersberg,

Götschetalstraße 15, 06193 Petersberg

Jahrgang 32, Nr. 4, 5. April 2023

Redaktion: Gemeinde Petersberg,

Telefon: 03 46 06/25 31 11, Fax: 03 46 06/25 31 40

E-Mail: redaktion@gemeinde-petersberg.de

Redaktionsschluss: 20.03.2023, bis 12.00 Uhr

Verantwortlich für den amtl. Teil:

Gemeinde Petersberg

Druck und Anzeigenannahme: Offset- und

Buchdruckerei Schulze GbR, Siedlung 19,

06193 Petersberg OT Teicha, Tel.: 03 46 06/2 04 16

E-Mail: druckerei-schulze@web.de,

Anzeigenpreis: 0,90 Euro pro qcm für s/w

zuzüglich gesetzl. MwSt.

Erscheinungsweise: monatlich

Zustellung: kostenfrei an alle Haushalte der

Gemeinde Petersberg. Für unaufgefordert

eingesandte Manuskripte und Fotos keine Haftung.

Die Redaktion behält sich das Recht zum Kürzen vor.

Anmerkung der Redaktion:

Alle veröffentlichten Leserbriefe müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Gemeindeamtes oder der Druckerei bestehen keine Verlustansprüche. Im Bedarfsfall sind in der Druckerei Einzelstücke des Amtsblattes käuflich zu erwerben zuzüglich Versandkosten. (Solange der Vorrat reicht.)

Das Amtsblatt gilt für die Ortschaften:

Brachstedt, Gutenburg, Krosigk, Kütten, Morl, Nehlitz, Ostrau, Petersberg, Sennowitz, Teicha, Wallwitz und für die Gemeinde Petersberg selbst.

Haushaltssatzung der Gemeinde Petersberg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 15. Februar 2023 beschlossene, Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Erträge auf 17.837.010 Euro
- b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 23.725.760 Euro

2. im Finanzplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 15.965.310 Euro
- b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 21.545.860 Euro
- c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.182.000 Euro
- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.517.200 Euro
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 5.335.200 Euro
- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 574.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.335.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 8.090.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 28. Oktober 2020 festgesetzt.

§ 6

Für die Entscheidung über Stundung von Forderungen der Gemeinde ist bis zu einem Betrag von

1. 5.000 Euro die Leitung der Kämmerei
 2. > 5.000 Euro – 10.000 Euro der Bürgermeister
- zuständig.

Über höhere Beträge obliegt die Entscheidung grundsätzlich dem Gemeinderat.

Für die Entscheidung über den Erlass von Forderungen ist bis zu einem Betrag von

1. 1.000 Euro der Bürgermeister
2. > 1.000 Euro grundsätzlich der Gemeinderat zuständig.

§ 7

Zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes ist die Gemeinde verpflichtet, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen, welche nicht geringfügig sind,
4. Beschäftigte eingestellt, angestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Als erheblich wird nach Nr. 1 und 2 der Fehlbetrag angesehen, wenn er 5 % der veranschlagten Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen überschreitet. Nach Nr. 3 ist eine derartige neue Investition oder Investitionsfördermaßnahmen nicht mehr geringfügig, wenn 5 % der im Finanzplan veranschlagten Auszahlungen überschritten werden. Abweichungen vom Stellenplan gelten nach Nr. 4 als unerheblich, wenn die Überschreitungen nicht mehr als 5 % der Gesamtstellenzahl der Beamten oder Beschäftigten betragen.

Petersberg, den 15. Februar 2023

Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Von einer Beanstandung des Beschlusses Nr. 20/02/23 vom 15. Februar 2023 des Gemeinderates der Gemeinde Petersberg wird lt. Verfügung des Landkreises vom 13. März 2023 unter AZ: 15.14.01-180 schä. abgesehen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 liegen nach § 102 Absatz 2 KVG LSA

vom 11. April 2023 bis 19. April 2023

zur Einsichtnahme in der Gemeinde Petersberg (Kämmerei) zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Petersberg, den 15. März 2023

Bürgermeister

Kontaktdaten Redaktion:

Gemeinde Petersberg
Götschetalstraße 15
06193 Petersberg
Telefon: 034606/253-0
E-Mail: redaktion@gemeinde-petersberg.de

Das nächste Amtsblatt
der Gemeinde Petersberg erscheint am
Freitag, dem 5. Mai 2023

Redaktionsschluss:
Donnerstag, 20.04.2023, bis 15.00 Uhr

GEMEINDEPETERSBERG



Gemeinsam bergauf!

Die Gemeinde Petersberg sucht neue Mitarbeiter (m/w/d):

- **Sachbearbeiter (m/w/d) Hoch- und Tiefbau**, unbefristet, Vollzeit
- **Erzieher für die Offene Kinder und Jugendarbeit (m/w/d)**, zunächst befristet bis zum 31.12.2023 in Vollzeit, **vorbehaltlich** der Bewilligung der für diese Stelle im Rahmen der Kommunalrichtlinie beantragten Fördermittel und des Haushaltsplanes 2023
- **Sachbearbeiter (m/w/d) Personal/ Arbeitsschutz**, befristet, Teilzeit
- **Sekretär (m/w/d) des Bürgermeisters**, unbefristet, Vollzeit

und sucht **ab 01.08.2023 eine/n Auszubildende/n als Verwaltungsfachangestellte(n) (m/w/d)**, Fachrichtung Kommunalverwaltung.

Wir bieten:

- einen krisensicheren Arbeitsplatz
- Tätigkeiten in engagierten und kollegialen Teams
- vielseitige und verantwortungsvolle Aufgabengebiete
- eine Vergütung mit Zusatzversorgung und den sozialen Leistungen des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes-VKA
- die Vorteile einer familienorientierten Kommunalverwaltung mit flexiblen Arbeitszeiten und teilzeitfähigen Arbeitsplätzen, dazu die Möglichkeit zur alternierenden Telearbeit
- individuelle Weiterbildungsmöglichkeiten
- ganzheitliches betriebliches Gesundheitsmanagement

Unser Jobportal und weitere Informationen zu den Stellenangeboten finden Sie unter:

https://www.gemeinde-petersberg.de/de/ausbildung_karriere.html

Wir freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf sowie Qualifikationsnachweise). **Bitte beachten Sie, dass Qualifikationen, Bildungsabschlüsse und Berufserfahrungen nur dann Berücksichtigung finden können, soweit diese mit Nachweisen belegt sind.** Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie an: Gemeinde Petersberg, Personalamt, Götsetalstraße 15 in 06193 Petersberg oder per

E-Mail: personal@gemeinde-petersberg.de

116117

**DIE NUMMER, DIE HILFT!
BUNDESWEIT.**

Der ärztliche
Bereitschaftsdienst
der Kassenärztlichen
Vereinigungen

Freie Wohnungen in der Gemeinde Petersberg

1 bis 4 Raum Wohnungen
in verschiedenen Ortsteilen

Informationen unter

Tel. 03 45 – 522 05 15

oder per E-Mail: info@kwm-halle.de

KWM Immobilienverwaltung GmbH

Verkauf eines Baugrundstückes in Petersberg OT Ostrau

Die Gemeinde Petersberg beabsichtigt, folgendes Grundstück gegen Gebot zu veräußern:

Gemarkung Ostrau, Flur 7, Flurstücke 308, 310, 312

Grundstücksgröße: 694 m²; Grundstücksbreite Mitte: ca. 18 m;
Grundstückslänge: ca. 48 m

Lage: Das Grundstück befindet sich im OT Ostrau, gegenüber dem Schloss Ostrau mit angrenzendem Park. Der nördliche Teil der Fläche ist Bestandteil des Denkmalsbereiches „Platz“.

Erschließung: Die Erschließung des Grundstücks erfolgt von der nördlich gelegenen Straße „Am Ostrauer Park“ über die Flurstücke 308 und 310. Diese werden allerdings derzeit noch vom Kindergarten genutzt. Sobald der Umzug des Kindergartens (voraussichtlich in den Sommerferien) erfolgt ist, sind die Flurstücke frei nutzbar. Vorhandene Leitungen sowie erforderliche Anschlüsse sind selbständig bei den zuständigen Versorgungsträgern zu erfragen.

Bauliche Nutzung: Das Grundstück befindet sich im bebaubaren Innenbereich gem. § 34 BauGB. Aus denkmalrechtlicher Sicht soll sich ein Neubau in die vorhandene Struktur einpassen und die unmittelbare Nachbarschaft zu Schloss und Park berücksichtigen. Die endgültige und verbindliche Möglichkeit einer Bebauung wurde bisher nicht geklärt. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für eine mögliche Bebaubarkeit.

Gebotsabgabe: Gebote sind bis zum 28.04.2023, 12.00 Uhr schriftlich, in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Gebotsabgabe: Grundstück OT Ostrau – nicht öffnen!“ zu richten an:
Gemeinde Petersberg, Liegenschaften, Götschetalstr. 15, 06193 Petersberg

Mindestgebot: 21.500 EUR

Der Verkauf erfolgt wie das Grundstück steht und liegt (gekauft wie besichtigt)! Die Gemeinde übernimmt keine Haftung wegen Sachmängel aller Art, insbesondere für Bodenbeschaffenheit oder Altlasten. Garantien werden keine abgegeben.

Bei Fragen und für Besichtigungstermine wenden Sie sich bitte an den Bereich Liegenschaften der Gemeinde Petersberg 034606/253-131.

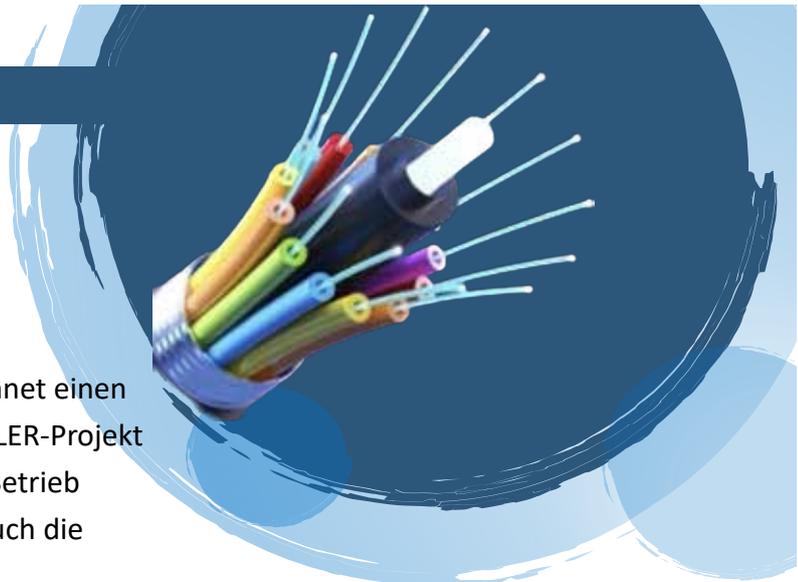
Diese Anzeige ist eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, einen Zuschlag zu erteilen. Ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.



Ortslage Ostrau



Glasfaser für Petersberg - Information



Werte Bürger der Gemeinde Petersberg!

Der Glasfaserausbau in unserer Gemeinde verzeichnet einen sichtbaren Fortschritt. Bei dem abgeschlossenen ELER-Projekt der Telekom sind viele Anschlüsse mittlerweile in Betrieb und nun können endlich, seit Anfang des Jahres, auch die Anschlüsse in Drehlitz gebucht werden.

Hierbei ist zu erwähnen, dass wir in der Vergangenheit feststellen mussten, dass es noch Anschlüsse gibt, welche im Bestellsystem der Telekom nicht ersichtlich sind. In 90% der Fälle können wir weiterhelfen.

Der Ausbau der Deutschen Glasfaser konnte im Tiefbau planmäßig im Dezember abgeschlossen werden. Bis Mitte 2023 finden in den Orten noch Mängelbeseitigungen statt, bevor die Oberflächenabnahmen durchgeführt werden können. Asphaltarbeiten konnten auf Grund des nicht eintretenden Winters fortgeführt werden. In diesem Bereich können wir die Fertigstellung der Ortschaften Morl, Beidersee, Möderau und Sennewitz verzeichnen. Aktuell finden diese Arbeiten in Gutenberg, Teicha und anschließend in Wallwitz statt.

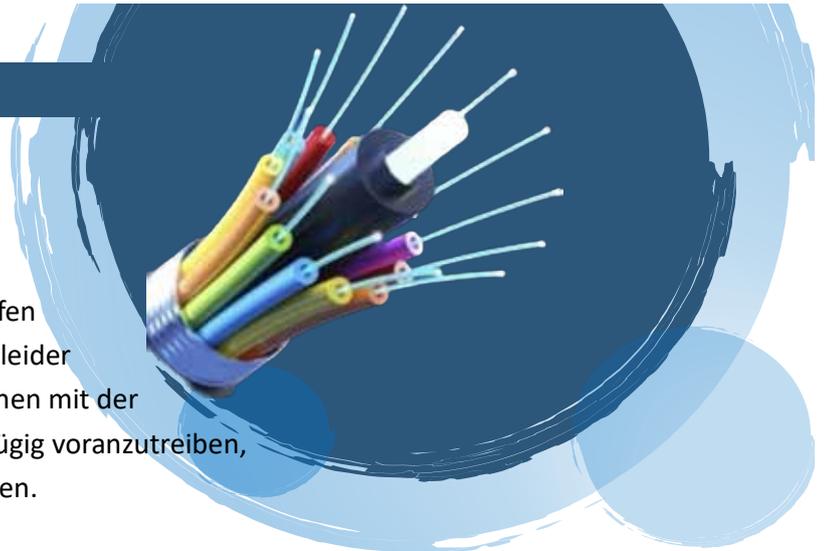
(im Anschluss Kaltenmark/Krosigk, Petersberg, Ostrau, Drobitz und Kütten)

Petersberg: Asphalt				CERTIFICADO	Januar		Februar				März				April				Mai				Juni				July				Aug					
	Projekt ml		Baustellen m2	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	
POPs	POP-001	1476,00	Morl	1281,24																																
	POP-002	527,00	Sennewitz	308,30																																
	POP-003	1834,00	Teicha	164,79																																
	POP-004	2049,00	Wallwitz																																	
	POP-005	509,00	Krosigk	359,69																																
	POP-006	439,00	Ostrau	484,30																																
	POP-007	106,00	Drobitz																																	
TOTAL Mts		6940,00		2598,92																																

Bei den Hausanschlüssen sind wir aktuell in den Bereichen Morl, Beidersee, Möderau und Sennewitz in der Fertigstellungsphase. Hier sind aktuell fast 90% abgeschlossen. Die nächsten Hausanschlüsse werden in der angegebenen Reihenfolge in den Ortsteilen Gutenberg, Teicha, Wallwitz, Krosigk-Kaltenmark gebaut. In dieser Projektphase werden wir bis Ende 2023 die Kunden der Nachfragebündelung mit schnellem Internet versorgen. Eine Teilinbetriebnahme ist ab Juni in den Orten Beidersee, Morl, Möderau und Sennewitz geplant.

Glasfaser für Petersberg - Information

Aktuell werden zeitgleich die Backbone Leitungen zu den einzelnen Ortschaften geführt. Hierbei sei zu erwähnen, dass wir teilweise auf die Ausbaustufen im Salzatal abhängig sind. Diese liegen im Zeitplan leider zurück. Aber auch dort sind wir ständig in Gesprächen mit der Deutschen Glasfaser und dem Landkreis um dies zügig voranzutreiben, damit wir in Petersberg keine wertvolle Zeit verlieren.



Der stetige Prozess lässt detaillierte Informationen zu den Arbeiten, gesondert für jede Ortschaft leider nicht zu, da diese in einzelne Polygone untergliedert sind.

Häufig gestellte Anfragen beantworten wir gern unter 034606 / 30 98 205 oder 034606 / 590 904. Sicher können wir aber sagen, dass die Straßenquerungen, offene Einfahrten usw., welche mit Schotter bzw. in den meisten Fällen mit Pflastersteinen aufgefüllt sind, definit beseitigt werden und anschließend Asphalt eingebracht wird.

Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Gesamtprojektes haben dann die Einwohner und Hauseigentümer die Möglichkeit, welche zur Nachfragebündelung keine Entscheidung getroffen haben, einen Hausanschluss nachzubuchen. In den Bereichen, wo die Deutsche Glasfaser vor den Grundstücken ein Hauptkabel verlegt hat, wird die Möglichkeit bestehen, einen Hausanschluss im Nachgang zu installieren. Im gesamten Gemeindegebiet sind dafür knapp zweitausend Adressen vorgesehen um den Infrastrukturwandel in Sachen Gigabit bis 2030 realisieren zu können.

Ronny Krimm
Bürgermeister

Tino Schaaf
Leiter Arbeitskreis Breitband Petersberg
(ehrenamtlich)

Hier Hinweise zur Erstellung der Hausanschlüsse.

Aktuell werden die Kunden angerufen, welche zur Nachfragebündelung (2021) einen Vertrag abgeschlossen haben. Die Mitarbeiter möchten einen Termin vereinbaren um den Hausanschluss an den jeweiligen Adressen herstellen zu können. Da die Anschlussinhaber oft nicht erreichbar sind, möchten wir Ihnen mitteilen das Sie diesen Termin auch selbst telefonisch vereinbaren können.

Hier die Kontaktdaten zur Terminvereinbarung: **Kundenservice**

MO-FR von 8:00 Uhr bis 17:00

04141 / 9288252

Bekanntmachung der Gemeinde Petersberg Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs des Bebauungsplanes „Räthern“ nach § 4a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg hat in öffentlicher Sitzung am 15.03.2023 den 3. Entwurf zum Bebauungsplan „Räthern“ i. d. F. vom Febr. 2023 mit Begründung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 4a Abs. 3 BauGB der Öffentlichkeit vorzustellen.

Aufgrund der Auswertung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB wurden Teile des 2. Entwurfs geändert. Dies betrifft ausschließlich das Flurstück 279 sowie das Flurstück 78 – daher der 3. Entwurf. Da bereits eine umfassende Information zu den bisherigen Entwürfen vorgenommen worden ist, wird die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs zeitlich verkürzt erfolgen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Überwachung nach § 4c BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 abgesehen.

Die Ortslage Räthern gehört zur Gemarkung Teicha und befindet sich östlich der Ortslage Teicha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Räthern“ umfasst im Wesentlichen die Ortslage Räthern mit folgenden Flurstücken 71/7, 68, 373, 59/3, 369, 224/54, 225/54, 371, 227/69, 228/69, 226/55, 235/52, 237/69, 69/3, 69/4, 69/2, 65/4, 51/1, 50/2, 61/1, 61/2, 65/3, 279, 71/10, 71/9, 69/5, 272, 76, 77/2, 71/5, 71/6, 71/8, 270, 256, 252, 275, 269, 263, 265, 276, 271, 277, 184/79, 78, 80, 262, 77/3, 260, 274, 273, 85/2, 99/1, 178/85, 186/85, 187/85, 180/81, 179/81, 260

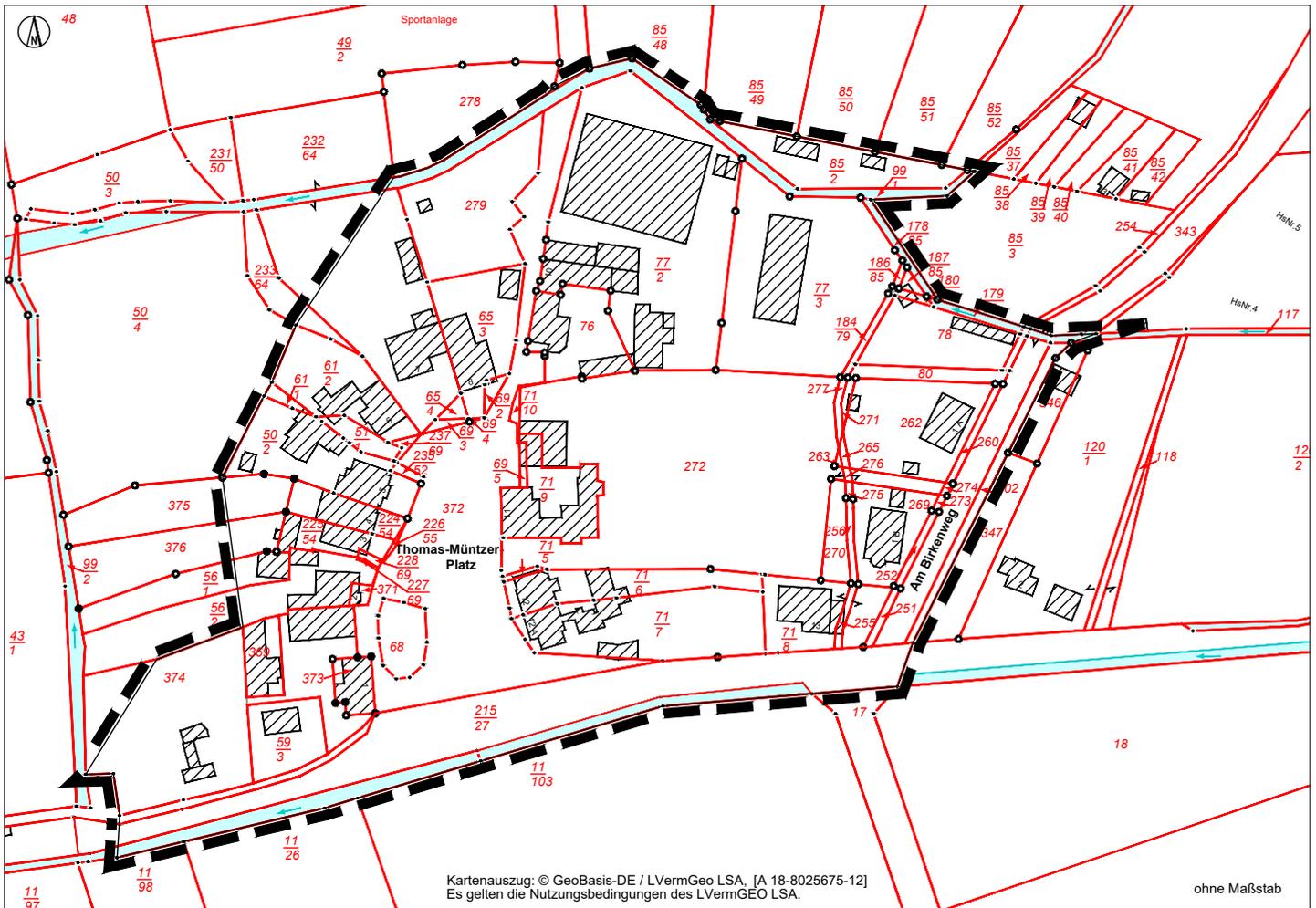
sowie Teilflurstücke: 374, 215/27, 56/2, 56/1, 376, 375, 372, 102, 211/29, 233/64, 232/64, 254 und 343 der Flur 2 in der Gemarkung Teicha.

Der 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Räthern“ (Stand Februar 2023) wird mit Begründung nebst Anlagen in der Zeit

vom 17.04.2023 bis einschließlich zum 02.05.2023

Montag	9.00 -12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 -12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 -12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 -12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 -12.00 Uhr

Anlage - Geltungsbereich zum Bebauungsplan "Räthern" - 3. Entwurf



in der Bauverwaltung der Gemeinde Petersberg, Götschelstr. 15 in 06193 Petersberg OT Wallwitz zur Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der vollständige 3. Entwurf können während der Auslegungszeit ebenso auf der Internetseite der Gemeinde Petersberg eingesehen werden unter:

www.gemeinde-petersberg.de

- Leben & Wohnen
- Bauen, Wohnen & Umwelt
- Bauen in der Gemeinde Petersberg
- Bebauungspläne/Flächennutzungspläne
- Planungsverfahren zur Aufstellung neuer Bauleitpläne

Dies entspricht der Veröffentlichungspflicht nach § 4a Abs. 4 BauGB, mit den Einschränkungen nach § 214 Abs. 1 Nr. 2e BauGB.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich, per E-Mail (s.oertel@gemeinde-petersberg.de) und / oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes, aber nur zu den geänderten Teilen (!) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise zum Datenschutz

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatperson) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mailadressen zustimmen. Sofern sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung nach Abschluss des Verfahrens. Gemäß Art. 6 Abs. 1e EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Petersberg, den 16.03.2023

gez. R. Krimm
Bürgermeister

Das nächste Amtsblatt
der Gemeinde Petersberg erscheint am
Freitag, dem 5. Mai 2023

Redaktionsschluss:
Donnerstag, 20.04.2023, bis 15.00 Uhr

Anlage - Lage in der Ortschaft



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de>

0 0,125 0,25 0,5 0,75
Kilometer
Maßstab 1:15.000
Bezugssystem ETRS 1989 UTM Zone 32N

Sachsen-Anhalt-Viewer

erstellt am: 21.04.2022
© GeoBasis-DE / LVermGeo 2022

Dieser Kartenauszug wurde aus Daten verschiedener raumbezogener Informationssysteme erstellt. Er stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Petersberg

vom 17.04.2023 bis einschließlich zum 23.05.2023

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Entwicklungssatzung „Neuenhäuser“ in Krosigk der Gemeinde Petersberg

Montag	9.00 -12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 -12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 -12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 -12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 -12.00 Uhr

Der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg hat am 15.03.2023 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung zur Entwicklungssatzung „Neuenhäuser“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Gemarkung Krosigk beschlossen. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den Entwurf der Entwicklungssatzung gebilligt und beschlossen diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

in der Bauverwaltung der Gemeinde Petersberg, Götschelstr. 15 in 06193 Petersberg OT Wallwitz zur Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Überwachung nach § 4c BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 abgesehen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der vollständige Entwurf können während der Auslegungszeit ebenso auf der Internetseite der Gemeinde Petersberg eingesehen werden unter:

Der Geltungsbereich der Entwicklungssatzung ist lokalisiert zwischen den Ortslagen von Kaltenmark und Krosigk in der Gemeinde Petersberg. Das Plangebiet befindet sich direkt an der Straße Neuenhäuser und umfasst die Flurstücke 243, 245 und 248 der Flur 11 in der Gemarkung Krosigk. Die Lage ist im Anschluss der Bekanntmachung dargestellt.

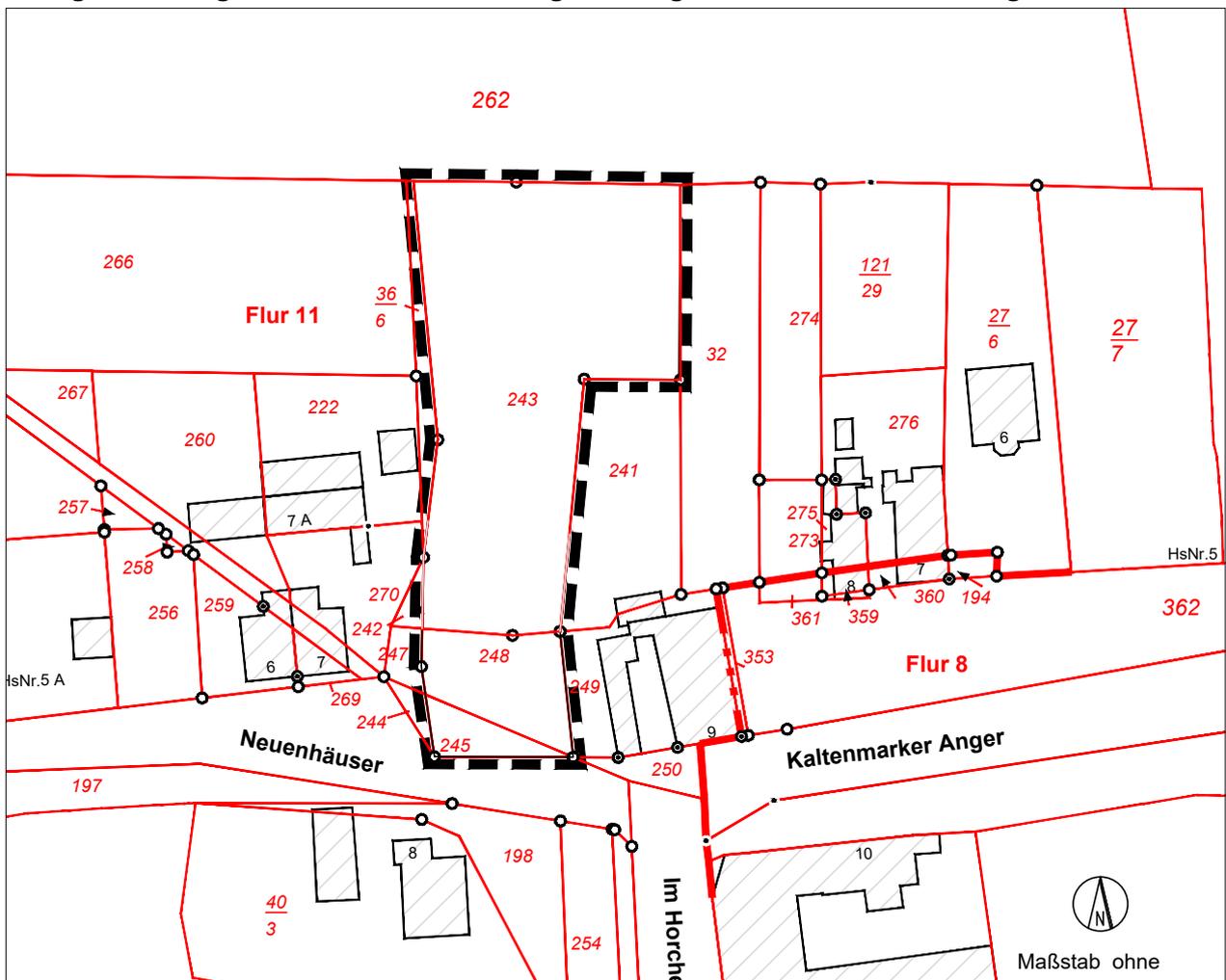
www.gemeinde-petersberg.de

- Leben & Wohnen
- Bauen, Wohnen & Umwelt
- Bauen in der Gemeinde Petersberg
- Bebauungsplan/Flächennutzungspläne
- Planungsverfahren zur Aufstellung neuer Bauleitpläne

Der Entwurf der Entwicklungssatzung „Neuenhäuser“ in Krosigk (Stand Februar 2023) wird mit der Begründung nebst Anlagen in der Zeit

Dies entspricht der Veröffentlichungspflicht nach § 4a Abs. 4 BauGB, mit den Einschränkungen nach § 214 Abs. 1 Nr. 2e BauGB.

Anlage - Geltungsbereich zur Entwicklungssatzung "Neuenhäuser" in Krosigk



Sachsen-Anhalt-Viewer

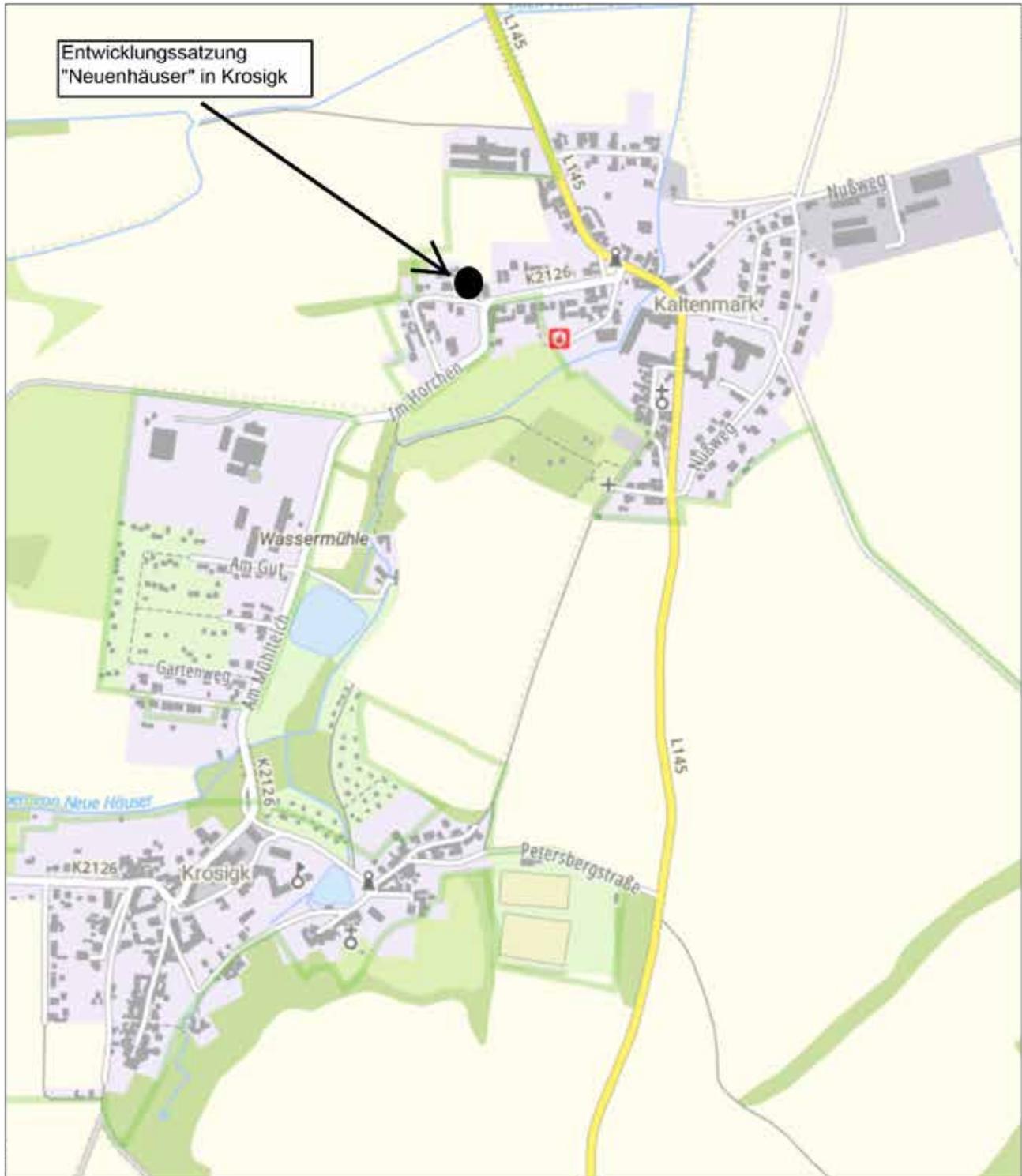
Anlage - Lage in der Ortschaft

erstellt am: 24.02.2023

© GeoBasis-DE / LVermGeo 2021

5 723 096

704 444



702 824

5 721 206



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

Internet: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de>



Maßstab 1:9 000

Bezugssystem ETRS 1989 UTM Zone 32N

Dieser Kartenauszug wurde aus Daten verschiedener raumbezogener Informationssysteme erstellt. Er stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich, per E-Mail (s.oertel@gemeinde-petersberg.de) und / oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen zum Entwurf der Entwicklungssatzung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise zum Datenschutz

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatperson) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mailadressen zustimmen. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung nach Abschluss des Verfahrens. Gemäß Art. 6 Abs. 1e EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Petersberg, den 16.03.2023

gez. R. Krimm
Bürgermeister

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis informiert über Planungen in Brachstedt zur Fortsetzung der zentralen Abwasserentsorgung und zur Erneuerung des Trinkwasserversorgungsnetzes

Was wird derzeit in Brachstedt geplant?

In den Straßen „Pfarrgasse“, „Kirchweg“, „Hamsterberg“, in Teilbereichen der „Dessauer Straße“ und in der Straße „Alte Fabrik“ sollen neue Abwasserkanäle für den planmäßigen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung und soweit erforderlich neue Trinkwasserversorgungsleitungen verlegt werden. Die Abwasserkanäle werden als Trennsystem geplant. Somit steht für die Einleitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser ein eigenes Kanalsystem zur Verfügung. Jedes Grundstück erhält jeweils getrennt für Schmutzwasser und Niederschlagswasser eigene Hausanschlüsse in Form von separaten Grundstücksanschlusschächten, an welche die Grundstücksentwässerung anzuschließen ist. Nach Fertigstellung der Kanalbaumaßnahmen können die alten, oftmals nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden dezentralen Abwasserreinigungsanlagen (Klärgruben usw.), außer Betrieb genommen werden. Die Ableitung von Niederschlagswasser wird deutlich verbessert. Mit der gleichzeitigen Neuverlegung von Trinkwasserversorgungsleitungen sowie von Hausanschlüssen wird kostengünstig auch die öffentliche Trinkwasserversorgung weiter verbessert, und es wird die Versorgungssicherheit erhöht.

Muss auch das auf meinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die geplante Niederschlagswasserkanalisation eingeleitet werden?

Verständlicherweise gibt es von Anliegern angrenzender Grundstücke immer wieder Fragen zur Anschlusspflicht, zu deren Beantwortung nachfolgende Erläuterungen beitragen sollen. Gemäß § 79 b Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt besteht für den jeweiligen Grundstückseigentümer die Pflicht

zur schadlosen Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers. Diese Pflicht besteht jedoch nicht, soweit der mit der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung betraute WAZV Saalkreis den Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern. Ob kollektive und grundstücksübergreifende Maßnahmen erforderlich werden, hat der WAZV Saalkreis unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten darzulegen. Im Bereich der neu zu errichtenden Niederschlagswasserkanäle sind die örtlichen Gegebenheiten so gelagert, dass von einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auszugehen ist. Hierfür wurde für den Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK) aufgestellt. Dabei wurden u. a. besondere Verhältnisse des Untergrunds, die Lage in Verdichtungsbereichen, der Schutz des Grundwassers oder auch der Schutz öffentlicher Infrastrukturen oder baulicher Anlagen vor niederschlagswasserbedingtem Grundwasseranstieg untersucht.

Bei der Erstellung des NBK wurden u. a. Daten zur Vernässung, Altbergbau, Altlasten und Wasserschutzgebieten sowie Bodenkarten herangezogen. Die für diese Unterlagen zuständigen Fachbehörden haben dem WAZV Saalkreis erforderliche Zuarbeiten zur Verfügung gestellt. Weiterhin wurde für den unmittelbaren Baubereich ein Baugrundgutachten gefertigt. Im Ergebnis sämtlicher gebietsbezogener Betrachtungen ist eine Versickerung entsprechend § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswässer „nicht möglich“. Eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers auf den jeweiligen Grundstücken, insbesondere eine Versickerung ist nicht ohne Beeinträchtigungen von Nachbargrundstücken oder in der Ortslage tiefer gelegener Grundstücke zu erwarten (Vernässungspotential). Niederschlagswasser, welches nicht durch eine nach dem DWA-Arbeitsblatt-138 bereits errichteten Anlage schadlos versickert werden kann und dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erfolgt, unterliegt der Zuständigkeit des WAZV Saalkreis und macht ein gesammeltes Fortleiten erforderlich. Damit muss der Anschluss und die Benutzung der neuen Niederschlagswasserkanäle für alle Grundstücke im jeweiligen Ausbaubereich angeordnet werden. Grundstücke, die direkt an einem Fließgewässer anliegen, können das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser direkt in das Fließgewässer einleiten, wenn die Gemeindegebrauchsregelungen des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht beeinträchtigt werden. Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen die Untere Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis.

Werden die Trinkwasserhausanschlüsse erneuert?

Der WAZV Saalkreis prüft, für welche Trinkwasserhausanschlüsse eine Erneuerung angezeigt ist. Das ist insbesondere bei Hausanschlüssen notwendig, deren Material ermüdet ist oder die nicht dem Stand der Technik entsprechen. Das ist insbesondere bei alten Stahlanschlüssen und Anschlüssen aus älteren Kunststoffen aus der Zeit vor 1990 der Fall. Eine Erneuerung bietet sich zum jetzigen Zeitpunkt an. Mit einem neuen Hausanschluss ist die Versorgung des eigenen Grundstücks mit Trinkwasser für die nächsten Jahrzehnte zuverlässig gesichert.

Wie erfolgen die Finanzierungen des Kanalbaus und der Trinkwasserversorgungsleitungen?

Zur anteiligen Finanzierung der erstmaligen Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird von jedem

Grundstückseigentümer ein Beitrag erhoben. Dieser bemisst sich nach der Größe des Grundstückes und der Höhe der Bebauung. Mit Abschluss der Baumaßnahme erhalten Sie den Beitragsbescheid. Weiterhin erhält der WAZV Saalkreis für die Finanzierung des Schmutzwasserkanalbaus eine nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) aus Landesmitteln als Anteilfinanzierung in Form der Projektförderung. Die Kosten der Erneuerung der Niederschlagswasserableitung und der Trinkwasserversorgungsleitungen trägt der WAZV Saalkreis aus Eigenmitteln. Die Eigenmittel des WAZV Saalkreis werden langfristig über die jeweiligen Gebühren für Niederschlagswasser und Trinkwasser über die Dauer der Abschreibung refinanziert. Beiträge werden für diese beiden öffentlichen Einrichtungen nicht erhoben.

Wie erfolgen die Finanzierungen der Schmutzwassergrundstücksanschlüsse, Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse und der Trinkwasserhausanschlüsse?

Im Beitrag für die anteilige Finanzierung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist je Grundstück ein Grundstücksanschluss enthalten. Dieser reicht im Regelfall aus, um das gesamte auf einem Grundstück anfallende Schmutzwasser über diesen abzuleiten. Sollten ausnahmsweise für ein Grundstück weitere Schmutzwasserhausanschlüsse benötigt werden, sind deren tatsächliche Kosten durch den Grundstückseigentümer gesondert zu erstatten. Für jeden Niederschlagswassergrundstücksanschluss werden die Herstellungskosten in der tatsächlich entstehenden Höhe weiterberechnet. Kosten für die Erneuerung der Trinkwasserhausanschlüsse werden in der tatsächlich entstehenden Höhe weiterberechnet. Diese Kosten sind im Zuge der Baumaßnahme des WAZV Saalkreis deutlich günstiger als im Vergleich zu einer nachträglichen Reparatur oder Erneuerung eines Trinkwasserhausanschlusses.

Wie erfolgen die weiteren Abstimmungen?

Zur Klärung der Grundstücksanschlusssituation Ihres Grundstückes und zur weiteren Baukoordination wurde das Ingenieurbüro:

ARZ Ingenieure
GmbH & Co. KG
Leipziger Straße 16
04827 Gerichshain
vom Saalkreis beauftragt.

Die Mitarbeiter des Ingenieurbüros können sich durch Vollmacht des WAZV Saalkreis ausweisen. Gemeinsam mit Ihnen wird ein Erfassungsbogen ausgefüllt. Im Erfassungsbogen werden Aussagen zur vorhandenen und geplanten Abwasserentsorgung und Trinkwasserversorgung Ihres Grundstückes festgehalten.

Im Zuge der Planung der Baumaßnahme wurde vom WAZV Saalkreis weiterhin das

Baugrundbüro Dr.-Ing. Weißenburg
Spechsart 1
06618 Naumburg

mit der Sichtung und Begutachtung des Zustandes der vorhandenen Bausubstanz der Gebäude, baulichen Anlagen und Straßen beauftragt. Die Sichtung und Begutachtung dienen der Beweissicherung und Dokumentation vorhandener sichtbarer Schäden an Gebäuden, baulichen Anlagen und Straßen vor Beginn der Maßnahme sowie der Festlegung von Bauverfahren zur Ausführung der erforderlichen Leistungen. Mit dem Abschluss der Maßnahme erfolgt die Sichtung und Begutachtung des Zustandes der vorhandenen Bausubstanz der Gebäude, baulichen Anlagen und Straßen erneut, um ggf.

Schäden, welche durch die Maßnahme entstanden sind, festzustellen und zu regulieren. Für die Betretung der betroffenen Grundstücke zum Zweck der Beweissicherung und Begutachtung der Gebäudesubstanz hat der WAZV Saalkreis den Grundstückseigentümern eine Betretungserlaubnis mit der Bitte um Unterschrift und Genehmigung zugesandt. Wir bitten Sie, im gegenseitigen Interesse, dem beauftragten Baugrundbüro Dr.-Ing. Weißenburg den Zutritt zu Ihrem Grundstück zum Zweck der Beweissicherung und Begutachtung der Gebäudesubstanz zu ermöglichen.

Sollten Sie weitere Fragen zur Baumaßnahme haben, wenden Sie sich bitte an den WAZV Saalkreis (Tel. 034606 / 360-0) oder an das Ingenieurbüro ARZ Ingenieure GmbH & Co. KG (Tel. 034292 / 68466).

Wann beginnt die Baumaßnahme und wie erhalte ich weitere Informationen?

Angaben zum Baubeginn sowie weitere Informationen zur Baumaßnahme erhalten die betroffenen Anlieger im Rahmen einer Informationsveranstaltung. Der Termin und der Ort der Informationsveranstaltung werden den betroffenen Anliegern gesondert und mit ausreichendem Vorlauf bekanntgegeben.

Ihr WAZV Saalkreis

Die Förderung der erstmaligen zentralen schmutzwassertechnischen Erschließung erfolgt mit:

Mit Unterstützung des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt und des Landesverwaltungsamtes.


SACHSEN-ANHALT #moderndenken



ACHTUNG: Nur diese E-Mail-Adresse für die Redaktion des Amtsblattes verwenden:
redaktion@gemeinde-petersberg.de

Notfallnummern
Havarie Notrufnummer Trinkwasser
0800 / 6647003
Havarie Notrufnummer Abwasser
0151 / 14122795



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)



02.03.2023

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die

<u>Gemarkung:</u>	Mösthinsdorf	<u>Flur:</u>	1, 3
	Nehlitz		1
	Sennewitz		1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9

Einheitsgemeinde Petersberg

(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudedarstellung fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **den Nachweis des Liegenschaftskatasters**

hinsichtlich der Darstellung der Gebäude überprüft und die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 12.04.2023 bis 12.05.2023

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr**

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0345/6912-0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16 erhoben werden.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0345 6912-0

Fax: 0345 6912-133

E-Mail: service.halle.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

gez.

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Heiko Puschmann



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)



02.03.2023

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

für die

Gemarkung:

Brachstedt, Gutenberg, Kütten
Morl, Nehlitz

in

Einheitsgemeinde Petersberg
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **hat in der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch die beschreibenden Angaben zur tatsächlichen Nutzung und Lagebezeichnung aktualisiert.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 12.04.2023 bis 12.05.2023

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr**
zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **0345 / 6912-0** gebeten.

Im Auftrag

gez.
Heiko Puschmann

Auskunft und Beratung

Telefon: 0345 6912-0
Fax: 0345 6912-133
E-Mail: service.halle.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

ACHTUNG

Erreichbarkeit der Regionalbereichsbeamtin Tel. 034606/290315

E-Mail: rbb-petersberg@polizei.sachsen-anhalt.de

in der Gemeindeverwaltung Petersberg, Götschetalstr. 15, 06193 Petersberg OT Wallwitz



Information zur Durchführung von faunistischen Kartierungen, für das Projekt SuedOstLink in Ihrer Gemeinde

A. Vorhaben

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Vorhabenträger für den nördlichen Teil des Projekts ist die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden „50Hertz“).

Der SuedOstLink besteht aus zwei im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom 02.06.2021 genannten Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a. Der Abschnitt A2 des SuedOstLinks beginnt nahe Könnern im Salzlandkreis in Sachsen-Anhalt, verläuft über weite Teile entlang von A14 und A9 und endet nördlich von Eisenberg im Saale-Holzland-Kreis in Thüringen.

Vorhaben 5 befindet sich seit Frühjahr 2020 mit allen Abschnitten im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung. Die Anträge auf Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Vorhaben 5a wurden zwischen Frühjahr und Sommer 2021 bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.50hertz.com/suedostlink

B. Kartierungen / faunistische Sonderuntersuchungen

50Hertz wird im Rahmen der Unterlagenerstellung für das Planfeststellungsverfahren im Zeitraum von Februar 2023 bis Dezember 2023 in Ihrer Gemeinde weitere Nachkartierungen sowie ergänzende faunistische Sonderuntersuchungen durchführen. Es erfolgen Erfassungen zu folgenden Arten bzw. Artengruppen:

- Brutvögel, Groß-, Greif- und Eulenvögel, Zug- und Rastvögel, Fledermäuse, ggf. Biber, Fischotter, Haselmaus, Gartenschläfer, Reptilien, Amphibien, Holzkäfer, ggf. weitere Insektenarten.

Der Untersuchungsraum befindet sich je nach Artengruppe im Regelfall in einem Bereich von ca. 500 Meter beidseits des Eingriffsbereiches, der sich aus dem Verlauf der möglichen Trasse inkl. kleinräumiger Alternativen ableitet. Bei störepfindlichen Vogelarten geht der Untersuchungsraum artspezifisch auch darüber hinaus.

Im Rahmen dieser Tätigkeit sind Mitarbeiter/-innen mit Fahrzeugen oder zu Fuß unterwegs, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt.

Die Kartierarbeiten erfolgen durch die IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen.

C. Gesetzesgrundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer/-innen, Pächter/-innen und sonstige Nutzungsberechtigte werden hiermit gem. § 44 Absatz 2 EnWG mit einer ortsüblichen Bekanntmachung über die Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen informiert.

D. Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Axel Happe unter T: +49 30 5150-3414 bzw. E-Mail: Axel.Happe@50hertz.com.